

Sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch in kirchlichen Internaten: Fakten, die Konsequenzen fordern

Sigrid Müller

Die Erkenntnisse über sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch¹ in kirchlichen Institutionen erschüttern nach wie vor Menschen außerhalb und innerhalb der katholischen Kirche. Die Studien² über

¹ Im Folgenden wird von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch gesprochen statt von sexuellem Missbrauch. Nach W. Heitmeyer, Sozialer Tod. Sexuelle Gewalt in Institutionen: Mechanismen und System, in: S. Andresen/W. Heitmeyer (Hrsg.), Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen, Weinheim – Basel 2012, 22–35, 24, steckt im Wort „Missbrauch“ eine „Lesart von *Gebrauch*“, so dass damit eine bloße Abweichung von einem normalen Verhalten insinuiert wird. Sexualisierte Gewalt wird verstanden im Sinne der Definition von sexuellem Missbrauch bei S. Backes, Sexueller Missbrauch in Heimen, in: J. M. Fegert/M. Wolff (Hrsg.), Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, Weinheim – Basel 2015, 258–273, 260, als „grenzüberschreitende sexuelle Handlung von Professionellen an Kindern aus sadistischen Impulsen oder mit dem Ziel, sich selbst sexuell zu erregen und umfasst ebenso physische wie psychische Demütigung und Belästigung, welche die sexuelle Selbstbestimmung der Opfer verletzt.“

² Bis 2012 gab es nach F. Neumer, Traumatisierung durch Gewalterfahrungen in Institutionen des Aufwachsens, in: S. Andresen/W. Heitmeyer (Hrsg.), Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen, Weinheim – Basel 2012, 36–48, 45–46 keine Untersuchungen in Deutschland über Misshandlungen in Internaten. Im Fokus standen vor allem „die massiven körperlichen und emotionalen Misshandlungen in den Heimen in den 1950er bis 1970er Jahren“; eine wissenschaftliche Studie vor der deutschen Studie bietet *The Compensation Advisory Committee, Towards Redress and Recovery. Report to the Minister for Education and Science [„Ryan Report“]*, 2002. Online verfügbar unter: https://www.rirb.ie/documents/cac_report2002.pdf (zuletzt abgerufen am 09.04.2020). Einzelstudien zu Internaten und über Maßnahmen der Deutschen Bischofskonferenz von 2002 bis 2015 (Leitlinien, Hotline, Berichte) finden sich bei B. Janssen, Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche – Tatorte und Aspekte der Täter-Opfer-Institutionen-Dynamik, in: J. M. Fegert/M. Wolff (Hrsg.), Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, Weinheim – Basel 2015, 208–223, 200–206.

Delikte im Bereich der Diözesen und Orden in Deutschland in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zeigen, dass stationär geführte „Formen der Jugendhilfe wie Kinder- und Jugendheime, Heime für Menschen mit Behinderung oder psychiatrische Einrichtungen“³ ein besonders hohes Gefährdungspotential für sexualisierte Gewalt darstellten – und bis heute darstellen.⁴ Insbesondere Kinder ohne Eltern oder aus schwierigen sozialen Verhältnissen konnten aufgrund mangelnder elterlicher Unterstützung leichter als „Teufelskind“ oder „Kind der Sünde“ wegen unehelicher Geburt oder Prostitution der Mutter⁵ moralisch abgewertet, dehumanisiert und zu Opfern gemacht werden.⁵ Von den erfassten Übergriffen fanden 7,8 Prozent im Rahmen von Unterbringung in Internaten⁶ oder Heimen statt⁷, 14,8 Prozent entfielen auf den Bereich von Schulen (vor allem Gym-

³ S. Backes, Sexueller Missbrauch (s. Anm. 1), 211; Bericht zum Abschluss der Tätigkeit der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexuellen Missbrauchs. Teil II Deskriptive Statistik zu den gemeldeten Delikten und Hinweise für Prävention und Umgang mit Opfern, https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-008e-Taetigkeitsbericht-Hotline_Teil-2.pdf (zuletzt abgerufen am 09.04.2020). Vgl. außerdem M. Rassenhofer/A. Zimmer/N. Spröber u. a., Child sexual abuse in the Roman Catholic Church in Germany. Comparison of victim-impact data collected through church-sponsored and government-sponsored programs, in: Child Abuse & Neglect 40 (2015) 60–67.

⁴ Laut H. Kindler/J. M. Fegert, Missbrauch in Institutionen. Empirische Befunde zur grundlegenden Orientierung, in: J. M. Fegert/M. Wolff (Hrsg.), Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, Weinheim – Basel 2015, 167–185, 172–173 zeigt eine 2013 erfolgte Umfrage, dass in geschlossener Unterbringung 20 Prozent der Jugendlichen von Akten sexualisierter Gewalt betroffen sind, die „zu etwa zwei Drittel durch andere Jugendliche in der Einrichtung oder Beschäftigte verübt wurden“.

⁵ Nach B. Janssen, Sexueller Missbrauch (s. Anm. 2), 211–212, haben Eltern in Internaten teilweise erfolgreich eingegriffen, während das in Heimen aufgrund des fehlenden Zuhauses der Kinder nicht geschah.

⁶ S. ebd., 212, mit Hinweis auf die betroffenen Internate.

⁷ Nach ebd., 210, verschieben sich die Tatorte von Heimen (50er–70er Jahre) zu Internaten (70er–80er Jahre) und zu Pfarreien (ab 70er Jahre), während die Zahl der Delikte ab den 90er Jahren stark abnimmt, wobei der virtuelle Tatort hinzukommt. Zu den Prozentzahlen vgl. die MHG-Studie von H. Drefsing/H. J. Salize/D. Dölling u. a., Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ [„MHG-Studie“], Mannheim – Heidelberg – Gießen, 24. September 2018, 13–17. Online verfügbar unter: <https://www.dbk.de/>

nasien). Gerade die Vulnerabelsten erfuhren körperliche und seelische Misshandlungen, die diese vielfach in berufliches Scheitern, psychisches Trauma und sozialen Tod führten.⁸ Von den Übergriffen in deutschen Internaten und Heimen erfolgten knapp zwei Drittel (62 Prozent) in kirchlichen Einrichtungen in Trägerschaft von Orden und Diözesen.⁹

1. Mechanismen an Institutionen, die sexualisierte Gewalt fördern

Eine zentrale Einsicht, die aus der Tatsache und dem Umfang sexuellen Missbrauchs in kirchlichen Internaten und Heimen gewonnen werden kann, ist die hohe Bedeutung von Institutionen: Sie können Machtmissbrauch erleichtern oder erschweren. Institutionen pflegen eine Kultur, welche Schwächere entweder schützt oder schutzlos lässt. Wie Heitmeyer formuliert, schaffen Institutionen „auf Dauer gestellte Verhaltensweisen oder zumindest Verhaltensangelegenheiten“ und damit ihren „eigenen‘ Normalitätsstandard. Das gilt auch für sexuelle Gewalt an Institutionen.“¹⁰

Für gewöhnlich, d. h. im positiven Fall, sind Institutionen Strukturen, die menschliches Handeln entlasten, indem sie Handlungs-

fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf (zuletzt abgerufen am 07.04.2020).

⁸ W. Heitmeyer, Sozialer Tod (s. Anm. 1), 22: „Sozialer Tod wird als Chiffre für den dauerhaften Verlust des Vertrauens in die Normgeltung zur Sicherung von Gleichwertigkeit und der psychischen wie physischen Unversehrtheit verstanden. Eine Rückkehr ins vorige Leben, also vor der sexuellen Gewalterfahrung – so die These – scheint nicht mehr möglich, weil es eine Signatur, eine Einkerbung in das Gedächtnis gibt, die – trotz Therapien – als Warnsirene auf Dauer gestellt ist.“ Vgl. B. Janssen, Sexueller Missbrauch (s. Anm. 2), 214, zu den traumatischen Folgen und für den Hinweis auf seltene, aber mögliche Aussöhnungen.

⁹ M. Rassenhofer/N. Spröber/J. M. Fegert, Ergebnisse der Anlaufstelle der UBSKM in Bezug auf Institutionen, in: J. M. Fegert/M. Wolff (Hrsg.), Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, Weinheim – Basel 2015, 50–58, 53–54, stellen folgende weitere Verhältnisse dar: Betroffene sind zu 58 Prozent männlich, 67 Prozent aus städtischem Lebensumfeld, 45 Prozent haben Abitur. Von 285 betroffenen Schulen waren 86 katholisch, 27 evangelisch; von insgesamt 371 Heimen waren 100 katholisch, 27 evangelisch.

¹⁰ W. Heitmeyer, Sozialer Tod (s. Anm. 1), 23–24.

erwartungen schaffen und ihre Einhaltung zusichern. Ein Einfügen in die Regeln eines Internats soll für einen jungen Menschen eine bestmögliche Erziehung und Bildung ermöglichen. So formen Institutionen den Einzelnen und sichern zugleich gesellschaftliche Strukturen. Institutionen haben daher eine Machtposition und tragen auch eine Gefährdung in sich: Sie können entlasten oder aber diese Aufgabe in ihr Gegenteil verkehren und „belasten und zerstören.“¹¹

Der Vergleich der pädagogischen Einrichtungen, in denen sexualisierte Gewalt nachgewiesen wurde, macht dabei ersichtlich, dass nicht nur streng hierarchische, „totale Institutionen“ den Missbrauch von Macht sowie sexualisierte Gewalt beförderten, sondern auch Institutionen mit einer diesem Extrem entgegengesetzten „institutionellen Permissivität“.¹² In beiden Extremen kann mangelnde Durchlässigkeit dazu beitragen, dass ein selbstreferentielles System entsteht und eine „Normalität“ erzeugt, zu der auch sexueller Missbrauch gehört.¹³ Heitmeyer bringt diesen Vorgang folgendermaßen auf den Punkt:

„Diese menschenfeindlichen *Normalitätsstandards* gehörten zu den gefährlichsten Prozessen, denn alles was als normal gilt, kann nicht mehr problematisiert werden. Dadurch entwickelt sich ein *Schweigepanzer*, sodass die *Gruppenöffentlichkeit* zur sozialen Kontrolle ausfällt.“¹⁴

¹¹ Ebd., 26.

¹² Ebd. Zur Gefährdung reformpädagogischer Konzepte vgl. J. Oelkers, Die Anfälligkeit reformpädagogischer Konzepte, in: S. Andresen/W. Heitmeyer (Hrsg.), Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen, Weinheim – Basel 2012, 130–151.

¹³ W. Heitmeyer, Sozialer Tod (s. Anm. 1), 28. Insofern trifft die Analyse von Benedikt XVI, Die Kirche und der Skandal des sexuellen Mißbrauchs, in: Klerusblatt 99 (2019/4) 75–81, die sexuelle Revolution der 60er Jahre sei die Ursache der Missbrauchsfälle, nur eine Hälfte des Problems. Im Wortlaut ist der Artikel online verfügbar unter: <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2019-04/papst-benedikt-xvi-wortlaut-aufsatz-missbrauch-theologie.html> (zuletzt abgerufen am 09.04.2020).

¹⁴ W. Heitmeyer, Sozialer Tod (s. Anm. 1), 28; ebd., 22: „Insofern ist es für die Begrenzung sexueller Gewalt wichtig zu wissen, welche *Methoden* sich zu einem *System* der sexuellen Gewalt gegenüber Abhängigen *verdichten* und wie die *Mechanismen* funktionieren, um das System gegenüber der Öffentlichkeit *abzudichten*. [...] Es geht um Institutionen, also um Mechanismen, Methoden, um System und *Strukturen*.“

Einer der Mechanismen, der eine solche schleichende Übergriffigkeit befördern kann, wird unter dem Stichwort der „Familiälerisierung“ diskutiert, wenn nämlich

„die Maßstäbe für die notwendige Grenzziehung zwischen professionell-beruflichen und privaten Verhaltensweisen, zwischen pädagogischer und freundschaftlicher Beziehung und zwischen der Gewährleistung eines pädagogischen Ortes als Schutzraum für Kinder und Jugendliche und der Schließung pädagogischer Settings, zwischen professioneller Selbstkontrolle und der Verhinderung von Transparenz und externer Kontrollmöglichkeit verwischen. Denn damit wird die professionell notwendige Ausgestaltung eines immer machtvollen und ambivalenten Verhältnisses von Nähe und Distanz in den pädagogischen Interventionen erschwert [...]“¹⁵

Neben der Frage, wie es zu massivem sexualisierten Machtmissbrauch kommen konnte, bedrückt die Frage, warum es in den meisten Fällen keine Reaktion, kein Einschreiten gab. Unter Rückgriff auf die Darstellung bei Heitmeyer¹⁶, die punktuell ergänzt wird, sollen in einem ersten Schritt die bislang erkannten Mechanismen des fehlgeschlagenen Umgangs mit sexualisierter Gewalt in Erinnerung gerufen werden:

(1) *Angstbestimmte (falsche) Loyalität oder Abhängigkeit*: Personen, die in der Institution arbeiten, stehen in Abhängigkeiten untereinander oder zur Institution, die verhindern, dass sexualisierter Machtmissbrauch zur Anzeige gebracht wird; es herrscht die Angst, „als Nestbeschmutzer oder Verräter bezeichnet zu werden.“¹⁷ Dieses Phänomen wird auch als das kognitive Phänomen der „Ingroup-Bias“ beschrieben, „wonach in Bezug auf Mitglieder einer Gruppe, zu der Zugehörigkeit empfunden wird (z. B. ein Kollegium), implizit

¹⁵ F. Kessl/M. Hartmann/M. Lütke-Harmann u. a., Die inszenierte Familie. Familiälerisierung als Risikostruktur sexualisierter Gewalt, in: S. Andresen/W. Heitmeyer (Hrsg.), *Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen*, Weinheim – Basel 2012, 164–177, 171; vgl. B. Janssen, Sexueller Missbrauch (s. Anm. 2), 208–209.

¹⁶ Vgl. W. Heitmeyer, *Sozialer Tod* (s. Anm. 1), 28–32.

¹⁷ Ebd., 28.

oder explizit eher Ähnlichkeit mit der eigenen Person unterstellt und eher positive denn negative Annahmen gemacht werden.¹⁸

(2) *Mangelnde Konfliktfähigkeit* der an der Institution tätigen Personen: Das nicht professionell gehandhabte Verhältnis von Nähe und Distanz auf personaler und institutioneller Ebene verhindert, das Wissen von sexualisiertem Machtmissbrauch auf die Agenda der Institution zu setzen oder an die institutionelle Öffentlichkeit zu bringen. Sexualität, sexuelle Bedürftigkeit und Herrschaftsbedürfnisse werden in der Ausbildung von religiösen oder pädagogischen Fachkräften stiefmütterlich behandelt. Dabei ist eine professionelle Haltung gefordert, welche insbesondere Souveränität bezüglich der „Wahrnehmung eigener erotischer und/oder sexueller Spannungen gegenüber Kindern und Jugendlichen“ erfordert.¹⁹

(3) *Die psychologische Situation von pubertierenden Jugendlichen*: Die Angst, durch eine Aussage als schwach oder homosexuell angesehen zu werden, verhindert die Anzeige von sexualisiertem Machtmissbrauch.²⁰

(4) *Absenken der Gewaltschwelle*: Die Duldung von Gewalt als „hidden curriculum“ einer Institution begünstigt sexualisierte Gewalt.²¹

¹⁸ *Deutsches Jugendinstitut* (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht des DJI-Projekts im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs*, Dr. Christine Bergmann, München 2011, 245. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/DJIAbschlussbericht_Sexuelle_Gewalt.pdf (zuletzt abgerufen am 09.04.2020).

¹⁹ E. Helming/M. Mayer, „Also über eine gute Sexualität zu reden, aber auch über die Risiken, das ist auch eine ganz große Herausforderung“. Einige ausgewählte Aspekte zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt in institutionellen Kontexten, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in: S. Andresen/W. Heitmeyer (Hrsg.), *Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen*, Weinheim – Basel 2012, 49–64, 56.

²⁰ Vgl. W. Heitmeyer, *Sozialer Tod* (s. Anm. 1), 29; ebd. 33: Zusätzlich haben neue Kommunikationsformen dazu beigetragen zu erkennen, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt. In den Erwachsenenjahren wiederum sahen viele ihre berufliche oder soziale Position durch eine öffentliche Aussage gefährdet. Auch Scham- und Schuldgefühle sowie fortdauernde Manipulation durch die Täter spielten eine große Rolle: vgl. B. Janssen, *Sexueller Missbrauch* (s. Anm. 2), 214 und 217.

²¹ Vgl. W. Heitmeyer, *Sozialer Tod* (s. Anm. 1), 29.

(5) *Verschleierung statt Offenlegung* von sexualisiertem Missbrauch: Durch die Bezeichnung als „Einzelfall“ oder Anzielen von „Verjährung“ und durch „Aktenvernichtung“ werden Betroffene entmutigt, Erfahrungen und Beobachtungen zur Anzeige zu bringen.²²

(6) *Fehlende Auseinandersetzung als Institution mit Opfern*: Das Hinauszögern oder Vermeiden der persönlichen Auseinandersetzung mit Opfern von Missbrauch verhindert eine ausreichend selbstkritische Haltung der Institution. Diese kann durch einen „Aktivismus“ im Sinne der Schaffung besserer Ausbildung etc. nicht ersetzt werden. Gründe sind oftmals die Sorge um die Reputation der Institution nach außen. Im Umfeld der Katholischen Kirche kommen darüber hinaus Positionsbestimmungen, z. B. der Orden, innerhalb der Gesamtkirche zum Tragen. Diese dominieren die Aufmerksamkeit, anstatt die Personen, an denen Unrecht getan wurde, in den Mittelpunkt zu stellen.²³

(7) *Ein idealisierendes Selbstverständnis*: Die christliche Bezeichnung der Glaubensgeschwister als Schwestern und Brüder täuscht vor, dass sexuelle Aktivitäten kein Thema sein können. Ein zur Ideologie erstarrtes Ideal öffnet Spielraum für Gewalt, weil das Programm idealisiert und nicht von seiner konkreten Umsetzung her kritisiert wird. Dies trifft gleichermaßen für rigide wie für laissez-faire-Leitungsstrukturen zu.²⁴

²² Vgl. ebd., 31–32.

²³ Vgl. ebd. Wenn sich Opfer von Missbrauch melden, sind Haltungen und Handlungen gefragt wie (1) Zuhören und Aushalten des Schmerzes, (2) „öffentliche und persönliche Entschuldigung der Täter und Täterinnen und/oder der zum Zeitpunkt der Tat verantwortlichen Körperschaft“, (3) „schnelle materielle Hilfen“, (4) „die Dokumentation des Erlebten und Aufzeigen der Vertuschungsmechanismen“. B. Janssen, Sexueller Missbrauch (s. Anm. 2), 214–215; ebd. 214: „Wenn Opfer den Mut fassten, über das zu sprechen, was ihnen zugestoßen war, hätten sie einen Satz wie ‚wir glauben dir‘ gebraucht, stattdessen mussten viele erfahren, dass ihnen niemand zuhörte.“ Zur Schwierigkeit von Institutionen, die Opfer in den Blick zu nehmen, vgl. exemplarisch R. Stadler, Der Schweigepanzer im Kloster Ettal. Eine Fallgeschichte, in: S. Andresen/W. Heitmeyer (Hrsg.), Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen, Weinheim – Basel 2012, 71–81.

²⁴ Vgl. F. Neuner, Traumatisierung (s. Anm. 2), 54. Z. B. hatte der reformpädagogische Zugang der Odenwaldschule das idealisierende Selbstverständnis, „jedes Kind nach dessen Bedürfnissen zu fördern“. Nach S. Backes, Sexueller Missbrauch (s. Anm. 1), 261, leiden „überstrukturierte Heime“ an „autoritärem, rigidem [...]“

(8) *Die Vorstellung, dass sexuelle Gewalt ein Frauenthema sei.*²⁵ Durch die Bezeichnung als Frauenthema wurde aber auch die Gewaltausübung durch Frauen oder Mädchen verschleiert.²⁶ Aufgrund der beschriebenen Gefahr institutioneller Ideologisierung ist es einseitig, dass „Einrichtungen einer besonderen unabhängigen Aufsicht bedürfen, die Fehlentwicklungen erkennen und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen entgegenwirken kann.“²⁷ Darüber hinaus ist deutlich, dass die Leitung von Schulen, Internaten und Heimen eine zentrale Rolle spielt. Die Leitungsebene kann Strukturen schaffen, Aufklärung ermöglichen, Kontakte und Informationen bereitstellen und insgesamt Verantwortung dafür übernehmen, dass ein gewaltverhinderndes Klima herrscht.

2. Schutzmaßnahmen an Schulen und Internaten

Selbst wenn sich sexualisierte Gewalt nie zu 100 Prozent verhindern lässt²⁸, kann einiges zu ihrer Vermeidung in Institutionen beigetragen werden. In der Präventionsarbeit muss dabei der systemischen Wirklichkeit von Institutionen Rechnung getragen und auf mehreren Ebenen angesetzt werden.²⁹ Auf folgende Maßnahmen ist nach

Leistungsstil und kalter Atmosphäre“; sie zeichnen sich aus durch „Mitarbeiter ohne Partizipationsrechte und wenig Wertschätzung; unterstrukturierte Einrichtungen durch ein Fehlen orientierungsgebender Instanz, was zur destruktiven Nutzung von Freiräumen führen kann“. Vgl. S. Andresen, Sexueller Missbrauch in der Odenwaldschule und Folgen für die Reformpädagogik, in: J. M. Fegert/M. Wolff (Hrsg.), Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, Weinheim – Basel 2015, 233–249.

²⁵ Vgl. F. Neuner, Traumatisierung (s. Anm. 2), 53–60.

²⁶ Vgl. ebd., 59, mit Verweis auf E. Helming/M. Mayer, „Also über eine gute Sexualität zu reden [...]“ (s. Anm. 19), 53–60. Für eine persönliche Reflexion über erlittenen sexualisierten Machtmissbrauch vgl. Max, Angst, Liebe, Leben. Wozu der Missbrauch fähig ist, in: S. Andresen/W. Heitmeyer (Hrsg.), Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen, Weinheim – Basel 2012, 66–70.

²⁷ Vgl. F. Neuner, Traumatisierung (s. Anm. 2), 47.

²⁸ Wie S. Backes, Sexueller Missbrauch (s. Anm. 1), 258 Anm. 3, bemerkt, können selbst optimale strukturelle Bedingungen einen Missbrauch nicht verhindern, weil Täter „ihre Strategien den veränderten Bedingungen anpassen“.

²⁹ Vgl. ebd., 426–427: „Gespeist wird diese Strategie von der Einsicht, dass Ver-

Backes³⁰ zu achten, die insgesamt zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes³¹ beitragen:

(1) Auf *gesellschaftlicher Ebene* sind Sensibilisierung und Aufklärung notwendig, um „Hinschauen und Benennen-Können“ zu ermöglichen.

(2) *Leitungspersonen* müssen in die Verantwortung genommen werden, um Maßnahmen zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt umzusetzen. Dazu gehören eine Risikoanalyse, um Gelegenheitsstrukturen und Gefährdungspotenziale festzustellen, die Implementierung von Schlüsselprozessen und die Schaffung organisatorischer Voraussetzungen für Kinderschutz; das Einholen von Beratung für Leitung und Mitarbeiter(innen) bei Umstrukturierungsprozessen; das Achten auf eine Kultur der Transparenz, Mitbestimmung, Aufmerksamkeit und Grenzachtung; die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildung. All dies braucht über das Schaffen von Mindeststandards ein bewusstes Engagement, Personal, Zeit und Geld.

(3) *Mitarbeiter(innen) in Heimen und Internaten* müssen in Kursen üben, ihre eigene Macht auch angesichts herausfordernder Arbeits-

änderungen in Systemen nur multiperspektivisch bearbeitbar sind, d. h. alle AkteurInnen in den Institutionen müssen zu dem Gesamtziel eines verbesserten Kinder- und Jugendschutzes beitragen.“ Nach *M. Wolff/J. M. Fegert/W. Schröer*, Mindeststandards und Leitlinien der AG I des Runden Tisches, in: *J. M. Fegert/M. Wolff* (Hrsg.), Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, Weinheim – Basel 2015, 425–435, 431, gibt es noch keine Best-Practice-Analysen oder systematische Untersuchung zur Wirkung von Präventionsmaßnahmen.

³⁰ Vgl. *S. Backes*, Sexueller Missbrauch (s. Anm. 1), 270.

³¹ Vgl. *J.-W. Rörig*, Unterstützung, Bündnisse und Impulse zur Einführung von Schutzkonzepten in Institutionen in den Jahren 2012 – 2013, in: *J. M. Fegert/M. Wolff* (Hrsg.), Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, Weinheim – Basel 2015, 587–601, 587–588: „Ein Schutzkonzept bezeichnet das für jede Institution passende System von Maßnahmen für den besseren Schutz von Mädchen und Jungen vor sexuellem Missbrauch. Es kann nicht von „oben“ oder „außen“ verordnet werden, sondern muss vielmehr innerhalb einer Einrichtung oder einem Verein von der Vorstands- oder Einrichtungsebene unter Beteiligung der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Fachkräfte, Eltern und Kinder und Jugendlichen selbst erarbeitet und sodann im Alltag angewendet werden. Dennoch gibt es Eckpunkte, die jedes Schutzkonzept beinhalten sollte.“ Für Informationen und Materialien s. <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/initiative> (zuletzt abgerufen am 09.04.2020).

bedingungen in der rechten Balance zu halten.³² *Erzieher(innen)* und *Lehrer(innen)* müssen über ihre eigene Sexualität und über die eigenen Prozesse der Legitimierung von Macht, Zwang, Nähe und Distanz nachdenken und eine professionelle Nähe-Distanz-Regulation einüben.³³ Dies bedeutet vor allem, dass in kirchlichen ebenso wie in staatlichen Einrichtungen die professionellen Standards der Erziehungswissenschaften selbstverständliche Grundlage und Voraussetzung für eine Anstellung sein müssen: Spiritualität und Kirchenzugehörigkeit können Professionalität nicht ersetzen, sondern nur ergänzen.

(4) *Schüler(innen)* müssen aktiv Felder der Mitbestimmung haben und diese einüben können. Ebenso sollen sie über ihre eigenen Rechte aufgeklärt werden, altersadäquat Sexualwissen erwerben und in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt werden, um die Fähigkeit, für sich einzutreten („Capability for Voice“)³⁴, zu erlangen. Dazu gehören auch erweiterte Beschwerdemöglichkeiten und die „Sprachfähigkeit, um Disclosure (sich anvertrauen) zu ermöglichen und Scham beschreiben zu können“.³⁵ Doch die Fähigkeit allein genügt noch nicht – die Schüler(innen) müssen auch wissen, dass die Institution responsiv ist, d. h. dass im System jemand da ist, der zuhört und auf sie reagiert. Nur so kann verhindert werden, dass Machtmissbrauch nicht „in Selbstbeichtigungen umgemünzt oder in Form von Verdrossenheit und Fatalismus verarbeitet“³⁶ wird.

³² Vgl. F. Neuner, Traumatisierung (s. Anm. 2), 45: „Gerade Kinder und Jugendliche mit aus der Vorgeschichte bereits dokumentierten aversiven Erfahrungen bedürfen in den Institutionen eines besonderen Schutzes, um die bereits entstandene Empfindlichkeit nicht weiter auszubauen. Dies stellt für die Betreuer ohne Frage eine besondere professionelle und persönliche Herausforderung dar, da bei genau diesen Kindern und Jugendlichen gehäuft Verhaltensauffälligkeiten wie Aggression oder Rückzug genauso wie ein unsicherer Bindungsstil vorliegen, der wiederum Ablehnung und Misshandlung durch Bezugspersonen wahrscheinlicher macht.“

³³ Vgl. M. Wolff/J. M. Fegert/W. Schröder, Mindeststandards (s. Anm. 29), 427.

³⁴ T. Ley/H. Ziegler, Rollendiffusion und sexueller Missbrauch. Organisations- und professionstheoretische Perspektiven, in: S. Andresen/W. Heitmeyer (Hrsg.), Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen, Weinheim – Basel 2012, 264–281, 277.

³⁵ Ebd. Vgl. außerdem E. Helming/M. Mayer, „Also über eine gute Sexualität zu reden [...]“ (s. Anm. 19), 62, über die Herausforderungen, eine entsprechende Sprache zu finden.

³⁶ T. Ley/H. Ziegler (s. Anm. 34), 277.

(5) *Eltern* müssen die Verantwortung übernehmen, von Einrichtungen und Organisationen den Schutz für Kinder einzufordern.³⁷ Es braucht insgesamt „den Mut der Opfer, die Wachsamkeit der Öffentlichkeit und das Engagement der Zivilgesellschaft“³⁸, aber auch entschiedene juristische Sanktionierung und starke Kinderschutzgesetze, um gesellschaftliche Akzeptanzschwellen zu senken und innere Hemmschwellen potenzieller Täter zu erhöhen.³⁹

Diese Maßnahmen dienen dazu, *Schutzräume* zu schaffen, in denen junge Menschen frei von sexueller Gewalt aufwachsen und sich entwickeln können. Die kirchlichen Schulen und Internate⁴⁰ können durch diese Maßnahmen, durch Information und kontinuierliche Anstrengung einen Beitrag dazu leisten, Vertrauen wiederzugewinnen:

„Die konsequente und kontinuierliche Umsetzung und Einhaltung der eingegangenen Selbstverpflichtungen zur Aufarbeitung, Intervention und Prävention werden die relevanten Prüfsteine sein, an denen abgelesen werden kann, ob und was die katholische Kirche in Deutschland aus der 2010 aufgekommenen tiefen Krise gelernt hat (Ackermann 2011).“⁴¹

³⁷ M. Wolff/J. M. Fegert/W. Schröder, Mindeststandards (s. Anm. 29), 426–427.

³⁸ J.-W. Rörig, Unterstützung (s. Anm. 31), 600.

³⁹ S. S. Backes, Sexueller Missbrauch (s. Anm. 1), 261. Zur arbeitsrechtlichen Seite vgl. J. Zinsmeister, Arbeitsrechtliche Instrumente der Prävention und Intervention, in: J. M. Fegert/M. Wolff (Hrsg.), Kompendium. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen, Weinheim – Basel 2012, 400–421, 407–408. Zur zivilrechtlichen Seite vgl. M. Grabow, Zivilrechtliche Aspekte im Fall von Missbrauch in Institutionen, in: J. M. Fegert/M. Wolff (Hrsg.), Kompendium. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen, Weinheim – Basel 2012, 389–399.

⁴⁰ Eine entsprechende Zielsetzung für die evangelische Kirche und die Diakonie haben A. Arns/D. Beneke, Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie – Torte und Aspekte der Täter-Opfer-Institutionen-Dynamik; Prävention und Intervention, in: J. M. Fegert/M. Wolff (Hrsg.), Kompendium. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen, Weinheim – Basel 2012, 224–232, 231 formuliert.

⁴¹ B. Janssen, Sexueller Missbrauch (s. Anm. 2), 206.

3. Weitere notwendige Maßnahmen auf kirchlicher Ebene

Die gewonnenen Erkenntnisse nötigen nicht nur zur Umsetzung von Schutzkonzepten in ihren Bildungseinrichtungen, sondern fordern auch nachhaltige Konsequenzen für die Gesamtkirche. Sie verlangen nach Einsicht in ihre Funktionsweise als Institution, nach einem Qualitätsprozess auf Leitungsebenen und nach einer bewussteren Kultur im Umgang mit ihren Mitgliedern. Diese weiterreichenden Konsequenzen liegen darin begründet, dass Mitarbeiter(innen) von Schulen und Internaten in Trägerschaft von Diözesen und Orden immer zugleich auch die Katholischen Kirche repräsentieren und sich dieser gegenüber loyal fühlen. Diese doppelte Loyalität führt nur dann nicht zu Widersprüchen und Konflikten, wenn die Kirche in ihrer Gesamtausrichtung diese Schutzkonzepte widerspiegelt und unterstützt.

An dieser Verknüpfung setzen nun Fragen und Maßnahmen auf zwei Ebenen an. Zum einen weitet sich der Blick auf die Kirche als Institution in ähnlicher Weise wie auf ihre Internate und fragt, ob diese „Schutzräume“ bietet. Zum anderen ruft der Konflikt zwischen der Priorität der Würde und des Schutzes der Person sowie der Wahrung des Ansehens der Kirche danach, diese Spannung theologisch zu reflektieren und in einer neuen Kultur des Miteinanders in der Kirche konstruktiv und produktiv zu bearbeiten. Auf die Zukunft hin geht es also darum, konkrete Aspekte der gesamtkirchlichen Struktur, der Kultur des Umgangs miteinander im Sinne einer Ekklesialität, der pastoralen Ausbildung und des ethischen Selbstverständnisses konkret zu durchdenken und weiterzuentwickeln. Im Folgenden sollen daher abschließend in aller Kürze und Unvollständigkeit einige dieser notwendigen Prozesse benannt werden:

(1) Die *Kirche als Organisationsstruktur* ist verpflichtet, Schutzräume auf allen ihren Ebenen einzurichten und nachhaltig zu unterstützen. Die in jüngerer Zeit getroffenen und positiv zu vermerkenden Maßnahmen sollen entsprechend klar ausgestaltet und selbstverständlicher Bestandteil der gesamtkirchlichen Organisationsform und ihres Selbstverständnisses werden. Dies kann gelingen, wenn die Kirche ihre Strukturen transparent und in einer Weise gestaltet, dass diese einerseits Autorität, andererseits aber

auch Wertschätzung der Persönlichkeit auf allen Ebenen der Hierarchie verbürgen.⁴²

(2) Die *Leitungsebenen* in der Kirche müssen es sich zur Aufgabe machen, für ein Klima der Gewaltsensibilität und für eine strukturelle Ahndungsmöglichkeit von Gewaltmissbrauch zu sorgen. Dazu gehören die Einsetzung und öffentliche Bekanntmachung von professionellen Ombudsleuten sowie klar kommunizierte Konsequenzen im Fall von Fehlverhalten, die vor Unrecht abschrecken und Opfer ermutigen können, über erfahrene Gewalt auszusagen. Gerade weil Geistlichen ein Vertrauensvorschuss entgegengebracht wird, der es erschwert, sexualisierte Gewalt wahrzunehmen, und weil die Bedeutung des Glaubens für die Sinnstiftung im eigenen Leben eine innere Loyalität zur Kirche erzeugt und es dadurch zum Problem wird, sich kritisch von Tätern aus dem kirchlichen Bereich zu distanzieren⁴³, muss die Kirche selbst auch strukturell eine klare Kommunikation und konsequente Konfrontation mit der Wahrheit fördern. Nur auf diese Weise kann sie zu seelischen Heilungsprozessen beitragen, als deren genuiner Ort sie sich ja versteht. Transparenz ist daher auch gefordert, wo es um den Umgang mit Tätern geht.⁴⁴

(3) Als logischer weiterer Schritt ist es notwendig, die fehlende Trennung von Judikative und Exekutive im *Kirchenrecht* zu beenden. Diese führt nach wie vor dazu, dass die Katholische Kirche als „Täterorganisation“⁴⁵ wahrgenommen werden kann und ein Generalverdacht gegenüber ihren pastoralen Mitarbeiter(innen), Priestern wie Laien, geweckt wird, der für eine spirituelle und pas-

⁴² Vgl. ebd., 221: „Bei jedem neu auftretenden Fall braucht es auf allen Handlungsebenen das beständige Wissen um die Erkenntnis, dass nicht Abschottung, Verharmlosung und Relativierung zum Ziel führen werden, neue Glaubwürdigkeit zu gewinnen, da es in diesem Kontext keine Alternative zu Offenheit, Transparenz und Wahrheit gibt (Marx 2012).“

⁴³ Vgl. S. Fernau, Strukturelle Hintergründe des sexuellen Missbrauchs in katholischen Institutionen: Zur Rolle von innerkirchlichen Machtverhältnissen und religiösen Verstrickungen von Betroffenen, in: Journal of European Society of Women in Theological Research 27 (2019) 229–261.

⁴⁴ Zur Frage der Rehabilitierung von Tätern vgl. B. Janssen, Sexueller Missbrauch (s. Anm. 2), 218.

⁴⁵ Ebd., beschreibt, wie der Verlust an Glaubwürdigkeit erfolgte, weil „Opfern nicht geholfen, Täter nicht bestraft und weitere Taten begünstigt wurden [...].“

torale Arbeit der Kirche und die Weitergabe des Evangeliums kontraproduktiv ist.⁴⁶

(4) Die *Ausbildung* aller in der Pastoral Tätigen muss in ihre Ziele das Erlangen einer Sprachfähigkeit im Hinblick auf sexualisierte Gewalt integrieren.⁴⁷ Dazu gehören in der Ausbildung eine entsprechende theologische Ethik (Sexualethik, Anthropologie, Psychologie) und eine konkrete Einübung; Unrecht darf nicht aufgrund von Sprachlosigkeit unbenannt bleiben. Auch der professionelle Umgang mit der eigenen Geschlechtlichkeit und Macht und das Einüben einer professionellen Distanz muss zum Curriculum pastoraler Ausbildung verpflichtend dazugehören.

(5) Bei der Zulassung zur Priesterweihe und zum pastoralen Dienst müssen Kandidaten mit hohem Gefährdungspotenzial⁴⁸ möglichst ausgeschlossen und Themen wie sexuelle Reife und die Fähigkeit zur Selbstfürsorge in Krisenzeiten thematisiert werden.⁴⁹ Nach der Priesterweihe oder Aufnahme in den Orden besteht weiterhin Fürsorgepflicht von Ordens- bzw. Kirchenleitung, um insbesondere Vereinsamung und mangelnde Unterstützung in Krisenzeiten zu vermeiden, denn „Einsamkeit und Isolation“ kennzeichneten die Situation der meisten Priester, die sexualisierten Machtmissbrauch verübt haben.⁵⁰

Über diese institutionsbezogenen Prozesse hinaus stellen sich auch Herausforderungen für die Theologie. (1) Kirchliche Einrichtungen waren nicht gefeit gegen rigide hierarchische, von Gewalt getragene Autoritätsverhältnisse der Nachkriegszeit.⁵¹ Die Geschehnisse verlangen nach einer Reflexion der in bestimmten Zeiträumen geltenden

⁴⁶ Ebd., 219.

⁴⁷ Vgl. als Beispiel für gelingende Gespräche: *D. Wagner/C. Schönborn*, Schuld und Verantwortung. Ein Gespräch über Macht und Missbrauch in der Kirche, Freiburg i. Br. 2019.

⁴⁸ Zu Persönlichkeitstypen vgl. *B. Dreßing/H. J. Salize/D. Dölling u. a.*, Forschungsprojekt (s. Anm. 7), 281–282.

⁴⁹ Für eine Beschreibung der Gefährdungen vgl. *H. Kindler/J. M. Fegert*, Missbrauch in Institutionen (s. Anm. 4), 179–180.

⁵⁰ Vgl. *S. Backes*, Sexueller Missbrauch (s. Anm. 1), 261.

⁵¹ Vgl. ebd., 263, Anm. 18 verweist darauf, dass in Österreich Heimanstalten zu Beginn des NS-Regimes enteignet wurden, während in Deutschland das Personal oftmals erhalten blieb.

hermeneutischen Schlüssel für das kirchliche Selbstverständnis, religiöse Erziehung und theologische Bildung in einer konkreten Gesellschaft, um die Verwobenheit beider ebenso wie die Potenziale *kritischer Zeitgenossenschaft* auszuloten. (2) Ekklesiologisch stellt sich die Frage, was es bedeutet, wenn Mitglieder der Kirche durch die Mechanismen der Kirche als Institution an einer befreienden, lebensermöglichenden Praxis gehindert werden. Wie kann nicht nur eine *kritische*, sondern auch eine *selbstkritische Zeitgenossenschaft* entwickelt werden, bei der nicht nur das Handeln Einzelner, sondern auch die Strukturen in den Blick kommen, welche die Entfaltung der Botschaft des Glaubens hemmen? (3) Auf ethischer Ebene stellt sich die Frage, inwieweit die *Würde jedes Menschen* nicht nur Kern der Morallehre, sondern auch ein vorrangiges Kriterium und Maßstab für die Beurteilung kirchlichen Handelns ist.⁵² Der Ruf der Institution Kirche, der für viele Beteiligte im Kontext sexualisierter Gewalt im Vordergrund stand⁵³, kann auf Dauer gerade nicht an der Menschenwürde vorbei gesichert werden.

⁵² Vgl. W. Heitmeyer, Sozialer Tod (s. Anm. 1), 25.

⁵³ B. Janssen, Sexueller Missbrauch (s. Anm. 2), 220.